

Verordnung für die Provinz Sachsen.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1. Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demnach nicht leicht Vertheilung entgegen werden können. Die Bestimmungen des allgemeinen Rechts nach der Eigenschaft der Wege als Fahr- oder Fußwege oder nach der besonderen Bestimmung derselben als Mägen-, Brücken-, Schul-, Wald- oder Fahrwege usw. haben die Eigenschaft der Wege als öffentliche nicht auf.

§ 2. Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege usw. einer Gemeinde (Gemeinschaft, Interessenten) zum Nutzen oder der Selbst- und fortpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird die Eigenschaft derselben als öffentliche nicht begründet.

§ 3. Öffentliche Fußwege dürfen von jedermann zum Gehen, Gehen, Fahren und zum Viehtransport, öffentliche Fußwege insbesondere privatrechtlicher Vermögensgegenstände zu einer anderweitigen Benutzung derselben nur zum Geben benutzt werden. Auch kann durch Beschluß der Wege-Polizeibehörde die Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren mit Schutzharnen, kleineren Handwagen und dergleichen, zum Gehen oder zum Fahren von Vieh gestattet werden. Wegen die Veräußerung der Wegepolizeibehörde finden die Bestimmungen nach § 66 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt. Beschränkungen der Benutzung der öffentlichen Fahr- und Fußwege können im Interesse der Polizei durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Derselben sind thunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 4. Die Wegepolizei bezieht, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die Verpflichtung in sich: 1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzurichten; 2. die Wege dem Verfallszustand entgegenzusetzen, zu unterhalten, zu erhalten und zu verlegen; 3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen; 4. die durch Anlegung, Verweiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

§ 5. Die Wegepolizei erstreckt sich in gleicher Weise auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege.

§ 6. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zum Gehen und zur Sicherung derselben und ihrer Benutzung nöthigen Anlagen und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Böden über die nicht schiffbaren Theile von Gewässern, Bänken, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumplantagen, Schutzgelenke, Wasserwehre, Warnungstafeln u. dgl. m. Ebenso gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege alle zur Verhütung oder Beseitigung von nachtheiligen Folgen der Wegeanlagen erforderlichen Vorrichtungen.

§ 7. Brücken und Böden über die schiffbaren Theile von Gewässern gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege, sofern sie besondere Anlagen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Anwendung finden. Ebenso gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege, welche die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitengräben der Wege und Durchlässe durch diese Gräben, einem der Wegeanlage fremden Zweck dienen, als Zubehörungen der Wege nicht angesehen, unterliegen in wegepolizeilicher Hinsicht jedoch der Wegepolizeibehörde.

§ 8. Die Beleuchtung gehört nicht zur Wegepolizei; ebensowenig innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie der Zubehörungen derselben einschließlich der Schneeräumungsarbeiten.

§ 9. Die unbesetzte des allgemeinen Verkehrs zuzuführen, die Benutzung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen, soweit nicht ein Anderer kraft privatrechtlichen Titels darauf Anspruch hat, den Wegepolizeibehörde zu.

§ 10. Der Wegepolizeibehörde hat die von den zuständigen Behörden festgesetzte Verteilung und Veränderung von Telegraphen- und Telephonleitungen, Eisenbahnüberführungen, Brücken, Durchlässen und Drainagen der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen, sowie die Feststellung des Plans für die Anlegung der Wegepolizeibehörde und der Wegepolizeibehörde zu erfolgen. Die Wegepolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festlegung der Entschädigungen nicht aufgegeben werde. Eine Entschädigung ist in den Fällen nur dann zu gewähren, wenn der Unternehmer Anlagen eine Erweiterung der Wegeanlage oder eine Verengung der Anlagen veranlaßt wird. Geht die Nutzung eines öffentlichen Weges und seiner Zubehörungen einem anderen als dem Wegepolizeibehörde zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Die Anlage von anderweitigen Anlagen innerhalb des Weges, welche nicht durch besondere Rechte begründet sind, ist ohne Zustimmung der Wegepolizeibehörde nicht gestattet. Die Zustimmung der Wegepolizeibehörde ist der Zustimmung der Wegepolizeibehörde zu, auf dessen Kosten die neue Anlage erfolgt.

§ 11. Die öffentlichen Wege oder Zubehörungen derselben bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegepolizeibehörde auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung für erforderlich zu erachten ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Verzichtung der letzteren sind die Kosten, welche dem Berechtigten vorstehen, von dem Verthe der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen. Ueber die Vorrichtung der Abtretung solcher Privatrechte beschließt der Bezirksausschuß.

§ 12. Die Festlegung der Entschädigung (§§ 10 und 11) erfolgt mangellos sämtlicher Genehmigung durch den Bezirksausschuß auf Grund vollständiger Erörterungen zwischen den Parteien und, soweit dies erforderlich, nach vorheriger Anhörung. Der Beschluß beschließt binnen 3 Monaten nach der Zustellung beider Theile der Rechtswege offen.

§ 13. Die bei der Regulierung oder Verlegung öffentlicher Wege entbehrlich werdenden Theile der alten Wege lassen, soweit nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte daran zu stehen oder der Weg durch einzelne Fußwege zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigentum zu, auf dessen Kosten die neue Anlage erfolgt.

§ 14. Auf Verträge, auf die nach Inhalt der Verordnungen und Devisenlisten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme, sowie auf Eisenbahnen und Kanalfahrten (Art. III. § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 - Gesetz-Samm. S. 891) findet das gegenwärtige Gesetz nicht Anwendung. Soweit jedoch unter den vom Staat zu unterhaltenden Eisenbahnen auch solche zu befinden, welche als Kanalfahrten anerkannt sind, gelten auch für diese die Bestimmungen von § 44 ff.

Zweiter Titel.

Von der Wegepolizei.

I. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindegewege.

§ 15. Provinzial- und Kreiswege sind diejenigen öffentlichen Wege, in Ansehung derer auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Land- bzw. Kreisrates die Wälder des Provinzial- oder Kreisverbandes polizei.

§ 16. Alle übrigen öffentlichen Wege sind Gemeindegewege. Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbstständige Gutsbezirke gleichmäßige Anwendung, soweit sie nicht die Verteilung der Wegekosten auf die Gemeindegewerbeten betreffen.

§ 17. Die Wälder betreffen der Gemeindegewege liegt vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 24 ff. derjenigen Gemeinde ob, durch deren Besitz diese Wege führen. Soweit ein Gemeindegewege die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Wälder diesen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen ob, falls nicht anderweitig die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen. Ueber die gemeinschaftliche Unterhaltung derartiger Grenzwege, Grenzbrücken oder Grenzburgen ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Billigung des Kreisaußenbüros, soweit eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses. In Ermangelung einer Billigung unter den Beteiligten, oder wenn die Vereinbarung der Vereinbarung entgegen verlagert ist, wird die Unterhaltung nach Anordnung der Beteiligten von dem Kreis- bzw. Bezirksausschuß geregelt.

§ 18. Gemeinden und Gutsbezirke können mit nachtheilich bezeugten Gemeinden und Bezirken zur gemeinsamen Erhaltung der Wegepolizei-Verordnung für die Provinz Sachsen vom 1. August 1883 verbunden werden. Auf die bereits bestehenden Wegeverträge finden diese Bestimmungen fortan sinngemäße Anwendung.

§ 19. Die Wegepolizei ist eine Gemeindefunktion. Eine Verlegung der Wegepolizei (Verkauf und Unterhaltung) unter die einzelnen Verpflichteten unterhalb des Kreisaußenbüros nach dem beschränkten Kreisaußenbüros (Landespolizei, Finanzverwaltung usw.) ist unzulässig.

§ 20. Uebertritt der Erfüllung der Wegepolizei in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Hilfe zu gewähren. Die Kostenpflichtigkeit, die Kosten der Art und das Maß einer solchen Hilfeleistung, sowie die Bedingungen, unter denen eine solche Hilfeleistung gewährt werden soll, wird auf den Vortrag des Kreisaußenbüros durch die Kreisverwaltung festgesetzt. Wird der Antrag der Verpflichteten ganz oder zum Theil von der Kreisverwaltung abgelehnt, so beschließt auf Anrufen der Verpflichteten der Bezirksausschuß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samm. S. 497) über die Unterhaltung des Kreis- und Gemeindegewehrs durch die Provinz wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22. Ueber die Verkaufsfähigkeit, in welcher die Gemeindegewege (sowie deren Zubehörungen) anzulegen und zu erhalten sind, kann durch besondere Bestimmung für den Kreis- oder für einzelne Kreisbezirke festgesetzt werden. In denselben sind die Verhältnisse über die Einrichtung der öffentlichen Wege, insbesondere über deren sinnmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Seilungsverhältnisse und Entwässerung, über die Anlage von Baumplantagen, das Ausstellen von Schutzplanken, Seitengeländern usw. vorzulegen.

§ 23. Ueber die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisaußenbüros, in Stadtkreisen die städtischen Behörden (§ 169 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, Gesetz-Samm. S. 661). Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Von den Wegen, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht.

a) Dne Hebereredigung.

§ 24. Öffentliche Wege, deren Unterhaltung auch nach Erlaß dieses Gesetzes nicht der Provinz, den Kreisen oder Gemeinden obliegt, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten verbleibt (§§ 43 ff.), sind so zu unterhalten wie die Gemeindegewege. Die Regulative für den Gemeindegewehrs finden auf sie Anwendung.

§ 25. Der auf Grund besonderer Titel Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gesetzlich Verpflichteten abgeben. Angesehen kann der Letztere die Abführung der auf besonderen Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Unterhaltung, welche der Verpflichtete zu leisten hat, zu bemessen. Der Verpflichtete kann jedoch durch einmaligen Zahlung bestimmungswirksamen Betrag der Geldrente von deren fernerer Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablosungsumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verfloßenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablosungsvertrages finden die §§ 2 und 3 Anwendung.

§ 26. Geht ein auf Grund besonderer Titel Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegepolizei des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

b) Mit Hebereredigung.

§ 27. Wenn für die Benutzung von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben eine Abgabe (Wegen-, Pfahler-, Damm-, Brücken-, Fahrweg- usw.) entrichtet wird, so hat die Abgabe an Stelle der Verpflichtungen des Wegespolizeibehörde sonst Verpflichteten dem Gebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verlegung des Gebungsberechtigten abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Abgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfange ob.

§ 28. Fallen derartige Verfallsansprüche in den Zug von Gemeindegewehrsanwendung.

§ 29. Genügt eine solche Verfallsansprüche in derjenigen Weise, in welcher sie der Gebungsberechtigte nach den bei Verlegung des Gebungsberechtigten getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetz zu stellenden Anforderungen, und erklärt sich der Gebungsberechtigte nicht innerhalb der Frist, welche dem Gebungsberechtigten gestellt ist, bereit, dieselbe diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegepolizei des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten an. Der Gebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verfallsansprüche jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Gebungsberechtigten steht für den ihm aus der Verfall bestimmten Ablosungsbetrag ein Gebungsberechtigt zu. Die Ablosungsbetrag ist nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1883, die Kommunalabgaben betreffend (Gesetz-Samm. S. 353 ff.), eine Entschädigung zu. Dasselbe ist von dem in die Unterhaltung eintretenden Wegepolizeibehörde zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abwicklungen festgesetzt. Der Entschädigungsbetrag ist gleich dem Gebungsbetrag, wenn die Verlegung des Gebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorübergehende Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sicher gestellt werden, so kann dem Gebungsberechtigten seine Vertheilung entgegen und die Anzahl nicht allen Zubehörungen dem ohne Vertheilung eines Gebungsberechtigten Verpflichteten zur Unterhaltung entgegen werden. Eine Entschädigung an den Gebungsberechtigten wird nicht gewährt. § 30. Uebertritt der Erfüllung der Wegepolizei in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Hilfe zu gewähren. Die Kostenpflichtigkeit, die Kosten der Art und das Maß einer solchen Hilfeleistung, sowie die Bedingungen, unter denen eine solche Hilfeleistung gewährt werden soll, wird auf den Vortrag des Kreisaußenbüros durch die Kreisverwaltung festgesetzt. Wird der Antrag der Verpflichteten ganz oder zum Theil von der Kreisverwaltung abgelehnt, so beschließt auf Anrufen der Verpflichteten der Bezirksausschuß.

§ 31. Ueber die Vertheilung der Kosten des Gebungsberechtigten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen. Ebenso sind diese Abgaben auf den Antrag der sonst gesetzlich Verpflichteten anzuführen. Für den in Folge einer solchen Ermäßigung oder Ablosung theilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Gebühren steht dem Gebungsberechtigten eine von dem Bezirksausschuß festzusetzende und nach den Bestimmungen des § 29 festzusetzende Entschädigung zu.

§ 32. Auch dem Gebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Gebungsberechtigten verbundenen Vertheilung und Übernahme seitens des sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, denselben für den über den Betrag des Gebungsberechtigten hinausgehenden Betrag der Abgabe zu entschädigen und im Ubrigen auf das Gebungsbetrag ohne Entschädigung verzichtet.

§ 33. In den Fällen der §§ 29, 30 und 32 kann das Gebungsbetrag, jedoch nur in einem den durchgeführten Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Verfallsansprüche entsprechenden Betrag, auf den in die Unterhaltung eintretenden auf Ansuchen derselben übertragen werden.

§ 34. Ueber die Vertheilung zur Abtretung einer Verfallsansprüche (§ 29) über die Ermäßigung und Ablosung der Abgaben und die dem Gebungsberechtigten zu gewährenden Entschädigung (§§ 29 und 31) sowie über die Übertragung der Wälder (§ 32) und des Gebungsberechtigten unter der Bedingung der Vertheilung der Abgabe auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschlüssen steht dem Gebungsberechtigten wie dem Entschädigungsberechtigten binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtswege offen. Im Ubrigen steht den Beteiligten gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§§ 28-30) die Beschwerde bei dem Kreisaußenbüros zu. Ueber die Beschwerde nach der Verlegung der Wälder entscheidet auf Antrag der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

§ 35. Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen unterliegen den Bestimmungen des § 25 und werden im Ubrigen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Dritter Titel.

Von den Verpflichtungen Dritter in Beziehung auf den Wegbau.

§ 36. Derjenige, dessen Grundbesitz zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entgegen oder beinträchtigt wird, ist verpflichtet, auf die ihm zu gewährenden Entschädigung die verhängbar werdenden Theile des alten Weges (§ 13), wenn sie mit seinen eigenen Grundstücken in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zu überlassen. Die Vertheilung der Kosten der Unterhaltung sowie solche Wegestheile, welche zu Zwecken des Weges nach zur Entschädigung gebraucht werden, sollen diesen den angrenzenden Grundbesitzern zur Übernahme für den Tagewert angeboten werden.

§ 37. Darüber, welche Grundbesitzer und in welchen Theilen derselben zur Übernahme der Wegestheile verpflichtet oder befreit werden sollen, beschließt der Kreisaußenbüros auf Antrag des Bezirksausschusses. Von demselben ist dabei zugleich der Heberabpreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust ihrer Befähigung über Ausübung derselben sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur demjenigen, welchem der Wert des Grundbesitzes auf die ihm gebührende Entschädigung angewandt werden soll, und nur hinsichtlich des Wertes binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtswege offen. Bis zum Ablauf der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die verhängbar gewordenen Wegestheile nicht anderweit veräußert werden.

§ 38. Öffentliche Fußwege, welche zur Seite der Bahnhöfen in landlichen Ortschaften oder außerhalb derselben bei bebauten Grundstücken vorüberzuführen sind, von den Gemeinden unterhalten zu werden und zu unterhalten, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufgelegt werden.

§ 39. Entzieht bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Feste, Schutzwälle, Sand- und andere Gruben mit Entschädigungen zu versehen, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen von dem Wegepolizeibehörde zu tragen, die Kosten der Unterhaltung aber nur so weit, als dieselben über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgehen.

§ 40. Wenn die an einem öffentlichen Fußwege gelegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken bepflanzt sind, müssen die überdengenden Äste und Zweige, soweit nöthig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von den Eigentümern wegepolizeilich entfernt werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird. Als eine Stangen- und Pflanzschlinge auf Grund dieses Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samm. S. 661) nicht befreit, kann von der Wegepolizeibehörde verlangt werden, daß bestimmte Anlagen aller Art, Einbauungen, Dämme und Stränder, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, in der zur Ausrottung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Hande des Weges, vom Wege zurückzuführen. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angeordnet. Die Anlagen müssen auch bei Anlegung der Wege zur Sicherung der Wegepolizeibehörde oder fortgeschritten werden, so ist bei Eigentümern derselben von dem Wegepolizeibehörde zu entschädigen, es sei denn, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Verbote die Befähigung erlauben, die Anlage oder Vertheilung von dergleichen Anlagen ohne Entschädigung zu bewirken. Für die Festlegung der Entschädigung finden die Bestimmungen des § 12 Anwendung.

§ 41. Handel es sich um die durch Lokalbesitzer nicht zu beschaffende Befähigung oder Vertheilung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zufolge von Schneewall, Schneehaufen, Eisgängen, Ueberfluthung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Vertheilung von Naturprodukten verpflichtet. Für die Vertheilung dieser Dienste ist von den Wegepolizeibehörde Entschädigung nach ordnungsmäßigen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung in Landkreisen vom Kreisaußenbüros, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuß endgültig festgesetzt.

Vierter Titel.

Schluss- und Uebertragungsbestimmungen.

§ 42. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft, und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gemeindefestsetzungen und Uebervagen in Beziehung auf die Wegepolizei. Das Gesetz vom 28. Mai 1887, betreffend die Vertheilung der Kosten von Wasserpolizeibehörden für den Wegbau (Gesetz-Samm. S. 277), wird von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an aufgehoben. Sämtliche dem Zustandigkeitsgesetz des Reichstages zur Abrechnung der in der Wegepolizei begründeten Verhältnisse, des Reichstages und der Reichsämter gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden können die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samm. S. 277) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Wegestheile, der Vertheilungsbetrag in Wegestheile, welche es innerhalb ihres Wirkungsbereiches bei den dieselben stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegbau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Titel begründet sind, bleiben nur insoweit in Kraft, als in den letzteren die Wegepolizei nicht bloß nach den Bestimmungen der Wegestheile, sondern auch nach den Bestimmungen der Ortsstatute, Gemeindefestsetzungen und Uebervagen anerkannt oder festgesetzt ist. Für die Urkunden, die aus dem Reichsamt der Regulierungsbetrag und Gemeindefestsetzungen, welche die Vertheilung, daß in denselben die Rechte und Verbindlichkeiten in

